



<b>Bescheinigung über die Duldung verlängern</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	3
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	3
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	3

# Bescheinigung über die Duldung verlängern

Die Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers wird ausgesetzt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Bescheinigung über die Duldung wird solange verlängert, bis die Abschiebung möglich ist oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Eine Verlängerung ist frühestens 4 Wochen vor Ablauf der Bescheinigung über die Duldung möglich.

## **Bitte beachten Sie, wenn Sie eine noch länger gültige Bescheinigung über die Duldung besitzen:**

- Sie möchten die Erlaubnis einer Beschäftigung oder die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage zu Ihrer Duldung beantragen?

Dann wenden sich Sie bitte per Kontaktformular oder per Brief an die zuständigen Referate A 2- 4 im Landesamt für Einwanderung.

## **Voraussetzungen**

- **Gründe zur Aussetzung der Abschiebung liegen weiter vor**  
Eine Duldung kann nur verlängert werden, wenn die Abschiebung auch weiterhin aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**  
Es darf keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland bestehen.
- **Persönliche Vorsprache (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) mit Termin**
  - Bitte wenden Sie sich für die Vereinbarung eines Termins per Kontaktformular (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen") an das zuständige Referat A 2, A 3 oder A 4.
  - Minderjährige (unter 18 Jahren) müssen nicht persönlich vorsprechen. Für schulpflichtige Kinder wird aber um Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung gebeten.

## **Erforderliche Unterlagen**

- **1 aktuelles biometrisches Foto für jede Person mit einer Duldung**  
([https://www.berlin.de/labof/\\_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf](https://www.berlin.de/labof/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf))  
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund
- **Bisherige Bescheinigung über die Duldung**  
Die Bescheinigung über die Duldung soll bei Vorsprache höchstens noch 4 Wochen gültig sein.
- **Pass oder Passersatz (soweit vorhanden)**
- **Wenn kein Pass oder Passersatz vorhanden ist: Nachweis über Bemühungen zur Passbeschaffung**
- **Bei Geburt eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem**

## **Geburtenregister oder sonstiger Nachweis über die Geburt**

- **Wenn Ihnen eine Beschäftigung oder Berufsausbildung erlaubt ist: Nachweise**
  - Bei einer Beschäftigung: Letzte drei Gehaltsnachweise, Bescheinigung Ihres Arbeitgebers
  - Bei einer Berufsausbildung: Aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs oder der Berufsschule

## **Gebühren**

- 37,00 Euro: Erwachsene
- 18,50 Euro: Kinder und Jugendliche
- Keine: Bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

## **Rechtsgrundlagen**

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 60a Abs. 2**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_60a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60a.html))
- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 60a Abs. 4**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_60a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60a.html))

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

Die Bescheinigung über die Duldung wird in der Regel bei Vorsprache verlängert.

## **Weiterführende Informationen**

- **Kontaktformulare für die Vereinbarung eines Termins in den Referaten A 2, A 3 oder A 4 (Landesamt für Einwanderung)**  
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/artikel.1394180.php>)

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.